

deren Vertrag unter Lebenden erwerben, zur Eintragung der Erwerber als Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch der vorherige Nachweis entweder der Entlassung aus dem Militärdienste, oder der von der vorgesezten Militärbehörde erlangten Erlaubniß zur Ansässigmachung für nothwendig gehalten.

Da jedoch Grundbesitz keine Befreiung vom Kriegsdienste bewirkt, und nach § 26 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht, vom 1sten August 1846, verbunden mit § 31 des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über Militärpflicht vom 9ten November 1848 betreffend, vom 3ten Juni 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1846, Seite 112, vom Jahre 1848, Seite 211, und vom Jahre 1852, Seite 105) nicht die Ansässigmachung oder die Erwerbung von Grundstücken überhaupt, sondern die Etablierung eines eigenen Hausstandes den Mannschaften der Kriegsreserve, im Gegensatze zu denen der activen Armee, als ein Vortheil, welchen sie im Friedensstande zu genießen haben, vorbehalten ist, und nun weiter Etablierung eines eigenen Hausstandes zwar mit der Ansässigmachung verbunden sein kann, aber nicht nothwendig damit verbunden sein muß, vielmehr der Besitz von Grundstücken ganz wohl ohne eigenen Hausstand gedacht werden und bestehen kann, so ist der active Militärdienst nicht als ein Hinderniß der Erwerbung von Grundbesitz zu betrachten und haben daher, wenn im activen Militärdienste stehende Personen Grundstücke erwerben, die Grund- und Hypothekenbehörden der nachgesuchten Eintragung der Erwerber als neuer Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch um der militärischen Eigenschaft derselben willen keinen Anstand zu geben, noch die Beibringung einer Erlaubniß der Militärbehörde oder der militärischen Vorgesetzten dazu zu verlangen.

Nach Einvernehmung und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben sich die Gerichte als Grund- und Hypothekenbehörden in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Dresden, am 18ten Juli 1853.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Manitius.

### N<sup>o</sup>. 43) Verordnung,

den Beitritt des Königreichs Württemberg und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Staatsvertrage vom 15ten Juli 1851 betreffend;

vom 18ten Juli 1853.

Dem zwischen der Königlich Sächsischen und mehreren anderen deutschen Regierungen über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden am 15ten Juli

25 \*

1851 zu Gotha abgeschlossenen, für das Königreich Sachsen durch Verordnung vom 9ten December 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, Seite 407) publicirten Staatsvertrage sind neuerdings auch die Königlich Württembergische Regierung, sowie der Senat der freien Stadt Frankfurt a. M., und zwar Beide vom 1sten des laufenden Monats an, beigetreten, was hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß von dem bemerkten Tage an die zwischen der diesseitigen Regierung und der des Königreichs Württemberg wegen der Uebernahme der Ausgewiesenen zeither bestandene Uebereinkunft (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1846, Seite 31) außer Kraft tritt, auch nunmehr auf die Angehörigen beider obengenannten Staaten die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 5ten Februar 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1852, Seite 18) und vom 25ten Januar dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1853, Seite 28) ebenfalls Anwendung zu leiden haben.

Zugleich wird unter ○ eine übersichtliche Zusammenstellung der zur Zeit bei dem obgedachten Staatsvertrage theiligten auswärtigen Staaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 18ten Juli 1853.

## Ministerium des Innern.

Freiherr von Beust.

Eppendorf.



Königreich Preußen.	Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.
"  Bayern.	"  Sachsen-Altenburg.
"  Hannover.	"  Anhalt-Deßau-Köthen.
"  Württemberg.	"  Anhalt-Bernburg.
Kurfürstenthum Hessen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Großherzogthum Hessen.	"  Schwarzburg-Sondershausen.
"  Sachsen-Weimar.	"  Schaumburg-Lippe.
"  Mecklenburg-Schwerin,	"  Lippe.
"  Mecklenburg-Strelitz.	"  Waldeck.
Herzogthum Braunschweig.	"  Reuß-Plauen älterer Linie.
"  Nassau.	"  Reuß-Plauen jüngerer Linie.
"  Sachsen-Meiningen.	Freie Stadt Frankfurt a. M.
	Freie Stadt Bremen.